

SATZUNG
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Weinbergsschutz der Stadt Oppenheim
vom 3. März 2005

Der Stadtrat der Stadt Oppenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 23.01.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt Oppenheim betreibt zum Schutze der im Ertrag stehenden Weinberge in der Gemarkung Oppenheim für die Zeit der Traubenreife und Traubenlese einen Weinbergsschutz als Gemeindeeinrichtung. Der Zweck besteht darin im Ertrag stehende Weinberge möglichst vor Starenfraß zu schützen (Starenhut, Starenabwehr).
2. Von der Einrichtung werden alle Weinbergsgrundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und im Ertrag stehenden Weinberge erfasst.

§ 2
Anschluss und Benutzungszwang

1. Alle Eigentümer solcher in § 1 genannten Grundstücke sind verpflichtet, sich der Weinbergshut anzuschließen und die erforderlichen Maßnahmen des Weinbergsschutzes zu dulden und von der Stadt durchführen zu lassen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag befreit werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Außerdem kann die Stadt Oppenheim ausnahmsweise – wenn die Lage des Grundstücks es erfordert (z. B. Stadtnähe) – einzelne Grundstücke vom Anschlusszwang ausnehmen. Sie hat den Eigentümer davon schriftlich zu unterrichten.

§ 3
Beitragshebung, Beitragsgegenstand und Beitragsschuldner

1. Die Stadt Oppenheim erhebt zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten des Weinbergsschutzes einen wiederkehrenden Beitrag.
2. Zu diesen Kosten nach dem sogenannten Jährlichkeitsprinzip gehören alle der Stadt entstandenen Aufwendungen (z.B. Investitions-, Unterhaltungs- und Personalkosten) einschließlich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufschlags bezogen auf die für ein Jahr ermittelten beitragsfähigen Kosten.
3. Beitragspflichtig sind alle ab dem 3. Jahr nach der Neuanlage gem. § 2 angelegten Weinberge.

4. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche, die den jeweiligen Grundsteuerbescheiden entnommen wird.
5. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Berechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist. Die Stadt Oppenheim kann zur Klärung des Beitragsschuldners und des Beitragsgegenstandes Kopien aus der Weinbaukartei der Landwirtschaftskammer anfordern oder bei der Landwirtschaftskammer direkt solche Auskünfte einholen.
6. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Durchführung

1. Die Stadt Oppenheim gibt jährlich den Beginn und das Ende des Weinbergsschutzes jeweils eine Woche vor dem beabsichtigten Termin ortsüblich öffentlich bekannt.
2. Die Stadt Oppenheim legt nach eigenem Ermessen Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
3. Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang dieser Satzung hinausgehen, oder evtl. vor oder nach Durchführung der Schutzmaßnahmen erforderlich sein konnten sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.
4. Die Stadt Oppenheim ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort über die Durchführung des Weinbergsschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst in aller Regel mindestens:

Eine Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben,

- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Stadt Oppenheim sowie
- die Benennung der verantwortlichen Personen im Falle der Vereinbarung mit Personenvereinigungen

Die Stadt Oppenheim gibt die übertragenen Aufgaben sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person öffentlich bekannt.

5. Die Haftung der Stadt Oppenheim für die Durchführung der Weinbergsschutz und insbesondere für den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 5
Beitragsfestsetzung

1. Bemessungsgrundlage für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist die jeweilige jährlich ermittelte Gesamtfläche der beitragspflichtigen Grundfläche in der Gemarkung Oppenheim, wobei die zum 01. Oktober eines jeden Haushaltsjahres erfassten Flächen zugrunde gelegt werden.
2. Der jährliche Beitrag je Hektar wird für jedes Haushaltsjahr vom Stadtrat festgesetzt. Die Eigentümer haben bis zum 01. Mai eines jeden Jahres im Rahmen der Meldungen zur Weinbaukartei Änderungen in der Beitragspflicht (z. B. Eigentumswechsel, Aushauen von Weinbergen) der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim zu melden.

§ 6
Bescheid

Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrags nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung und nach Entstehen der Beitragspflicht durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung fest. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7¹
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oppenheim, den 3. März 2005
Stadt Oppenheim
gez.: Marcus Held
Stadtbürgermeister

¹ Satzung in Kraft getreten am 11.03.2005